

Anwendbare Vorschriften bei Kostenentscheidung

Gericht: BFH

Datum: 13.06.2003

Aktenzeichen: VIII R 13/02

Entscheidungsform: Beschluss

Referenz: JurionRS 2003, 10012

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 138 Abs. 2 S. 1 FGO

§ 77 EStG

Fundstelle:

BFH/NV 2003, 1432 (Volltext mit amtl. LS)

BFH, 13.06.2003 - VIII R 13/02

Gründe

- 1 Die Kostenentscheidung folgt aus § 138 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (-FGO-). § 77 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht anwendbar, soweit sich an ein erfolgloses Einspruchsverfahren ein zum Erfolg führendes Klageverfahren anschließt (Finanzgericht -FG- Köln, Urteil vom 10. Dezember 1998 15 K 2664/98 , Entscheidungen der Finanzgerichte -EFG- 1999, 342, und FG Düsseldorf, Urteil vom 14. August 2000 14 K 6470/98 Kg, juris). Die von dem Beklagten und Revisionsbeklagten (Beklagter) gemäß § 77 EStG getroffene Kostenentscheidung wird damit gegenstandslos.
- 2 Der Beklagte hat dem Klagebegehren entsprochen. Dem Beklagten waren zum Zeitpunkt des Erlasses der Einspruchsentscheidung auch alle für die Entscheidung des Streitfalles erheblichen Tatsachen bekannt.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.